

Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hasselbach

§ 1

Allgemeine Benutzung des Bürgerhauses

- 1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Hasselbach durch Vereine, Gesellschaften, Gastwirte oder sonstige Privatpersonen erteilt der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
- 2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- 3) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.
- 4) Tierschauen bzw. Kleintierausstellungen werden aus hygienischen Gründen nicht zugelassen.
- 5) Das Mitbringen von Getränken, die im bestehenden Getränkelieferungsvertrag aufgeführt sind, ist nicht gestattet.
- 6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u.ä. im Gebäude ist untersagt.

§ 2

Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen

- 1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister. Sie unterliegen dem aufgestellten Benutzungs- bzw. Belegungsplan. Die Anmeldung hierfür hat rechtzeitig zu erfolgen.
- 2) Die benutzten Räume sind nach jeder Veranstaltung wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen. Tische und Stühle sind wieder in die vorherige Grundstellung zu bringen. Aus dem Saal ausgeräumte Tische und Stühle sind wieder einzuräumen.
Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.
Verpackungsmaterial, Leergut, soweit dies nicht aus der Getränkelieferung nach dem Getränkelieferungsvertrag stammt, sind vom Benutzer zu entsorgen, ebenso Speisereste sowie sonstiger Müll.
- 3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke und Gläser) sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß und in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- 4) Eine Benutzung der Einrichtungen des Bürgerhauses ist für Minderjährige unter 18 Jahren nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zulässig.

§ 3 Haftung

- 1) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- 2) Für Schäden und Verluste jeglicher Art haftet der Benutzer bzw. die zur Benutzung zugelassenen Vereine.
- 3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Benutzer des Heimathauses. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungsordnung

- 1) Alle Benutzer des Bürgerhauses haben die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- 3) Ortsbürgermeister und Hausverwalter sind berechtigt, sich von der Einhaltung der Hausordnung zu überzeugen.
- 4) Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat geahndet.
- 5) Bei groben Verstößen gegen die Haus- bzw. Benutzungsordnung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.
- 6) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausverwalter bedient werden.
- 7) Vom Ortsbürgermeister oder vom Hausverwalter können Personen aus dem Bürgerhaus gewiesen werden, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Hausordnung verstoßen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haus- bzw. Benutzungsordnung ist durch den Ortsgemeinderat in den öffentlichen Ratsitzungen am 6. Juni 1995 und 27. Februar 1996 beschlossen und genehmigt worden.

Sie tritt in vorstehendem Wortlaut mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hasselbach, den 27. Februar 1996
Ortsgemeinde Hasselbach

M e u t s c h
Ortsbürgermeister